



Stellungnahme

Stellungnahme der Gesellschaft für Genetik zum Änderungsentwurf des Gentechnikgesetzes - Anpassung an EU-Recht

Die vorgesehene Änderung des Gentechnik-Gesetzes (GenTG) setzt mit beträchtlicher zeitlicher Verzögerung europäisches Recht in nationales Recht um. Die Gesellschaft für Genetik bedauert diese Verzögerung, weil genetische Forschungs- und Entwicklungsarbeit vielfach in internationalen Gruppen erfolgt. Unterschiedliche rechtliche Rahmen in den Staaten der Europäischen Union behindern die Zusammenarbeit. Bei der beabsichtigten Neufassung des GenTG wird aber nicht nur die europäische Richtlinie umgesetzt, sondern das bisherige GenTG an drei zentralen Punkten geändert :

- § Einengung der Definition eines "gentechnisch veränderten Organismus" (GVO)
- § Veränderung des Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens
- § Aufhebung der Unterscheidung zwischen gewerblichem Zweck und Forschungszweck einer gentechnischen Anlage.

Die beiden ersten Punkte sind sicher sinnvoll und nützlich, weil es sich dabei um eine Einschränkung als unnützlich und bürokratisch empfundenen Hemmnisse handelt, und die angeblichen Gefahren, vor denen uns das ursprüngliche GenTG schützen sollte, ja in der Realität nicht existieren, wie inzwischen längst klar geworden ist. Dennoch sollte ein wichtiger Gesichtspunkt und ein wichtiger Effekt des GenTG nicht aus den Augen geraten : das GenTG hat entscheidend zur Versachlichung der öffentlichen Diskussion und damit zur Akzeptanz der Gentechnik hierzulande beigetragen. Um alle möglichen Bedenken bezüglich eines Restes von Risiko Rechnung zu tragen, sollten Aspekte der Sicherheit auch im neugefassten Gesetz berücksichtigt werden.

Dabei kann man sich von dem allgemeinen Gesichtspunkt leiten lassen, daß ein Schaden auch bei geringem Risiko, aber grossen Produktionsmengen erheblich sein kann. Der Gesichtspunkt einer unterschiedlichen Risikobewertung bei grossen Produktionsmengen ist im Chemikalienrecht eingeführt und hat sich dort bewährt. Deshalb wäre zu bedenken, den in der Gentechnik-Sicherheits- Verordnung getroffenen Unterschied zwischen den Labor- und Produktionsbereichen hinsichtlich der unterschiedlichen Umgangsmengen beizubehalten (Arbeiten mit kleinen Mengen im Labormassstab gegenüber grossen Produktionsfermentern). Darüberhinaus ist aber die Aufhebung der Unterscheidung zwischen dem gewerblichen Zweck und dem Forschungszweck einer gentechnischen Anlage sicher sinnvoll, denn gesetzliche Regelungen sollen ja nicht die Absicht, sondern die Handlungen bewerten.

Weiterhin gibt die Gesellschaft für Genetik zu bedenken, ob ein Aussetzen der Genehmigungspflicht für erstmaliges Arbeiten mit GVOs der Sicherheitsstufe 2 (geringes Risiko für menschliche Gesundheit und Umwelt) die beabsichtigten sicherheitsrelevanten Aspekte in zu grossem Masse einschränken würde. Es wäre durchaus erwägenswert, die Genehmigungspflicht beizubehalten. Allerdings müsste dann gewährleistet sein, dass eine Überprüfung der Labor-Situation rasch und unverzüglich erfolgt und, falls keine Bedenken bestehen, eine Genehmigung direkt erteilt wird. Auf jeden Fall muss gewährleistet sein, dass die Arbeit der praktisch tätigen Wissenschaftler nicht verzögert oder behindert wird.

Zusammenfassend begrüsst die Gesellschaft für Genetik die Anpassung des GenTG an die EU-Richtlinien, aber empfiehlt darüberhinaus, den Schutzzweck des GenTG beizubehalten, freilich nur dort, wo es nach den Erfahrungen von 25 Jahren Gentechnik sinnvoll ist.

Dr. Rolf Knippers
Department of Biology
Universität Konstanz
D-78434 Konstanz
Tel. FRG-7531-88 2109
Fax. FRG-7531-88 4036